Auswahlmöglichkeiten für Besondere Vereinbarungen 2022 für die Montageversicherung der Mannheimer Versicherung AG
Besondere Vereinbarungen Montage '22
(Stand: 01.07.2022)

TV_741_0722

Vorbemerkung
Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.

Fremde Sachen (Erweiterte Deckung) (TK 7102) [0108]

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) AMoB sind fremde Sachen versichert. Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.
   Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an Fremden Sachen,

   a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;

   b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.

   Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.
   Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 AMoB bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

Gebrauchte Sachen als Montageobjekt (TK 7106) [1018]

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zollkosten, zu zahlen wäre (Neuwert).

Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (TK 7210) [1018]

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 AMoB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

Herstellerrisiko (TK 7211) [1018]

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 AMoB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten haben oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

Repräsentanten (TK 7232) [1018]

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften	die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen)
ausländischen Firmen	der entsprechende Personenkreis.

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage- / Bauleiter.

Mitversicherung Bestellerinteresse (TK 7364) [1018]

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 AMoB ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 AMoB wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Bestellers gebildet.

Besteller als Versicherungsnehmer (TK 7365) [1018]

1. Abweichend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 AMoB gilt:

   a) Versichert ist das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer;

   b) versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 AMoB wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Eigenleistungen des Versicherungsnehmers gebildet.

Arbeits- und Eilfrachtzuschläge (TK 7720) [1018]

Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

Makler (TK 7825) [0108]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Verluste von Bestandteilen der versicherten Sache (TB 7007) [0817]

In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 1 AMoB leistet der Versicherer bei Verlusten von Bestandteilen der versicherten Sache durch Diebstahl Entschädigung nur dann, wenn die Bestandteile in arbeitsfreien Zeiten

- entweder fest mit dem jeweiligen Bestimmungsort (z. B. dem Gebäude bzw. dem Fundament) verbunden waren,
- unter Verschluss (z.B. Unterbringung in Baucontainer oder mechanische Sicherung vor Ort) verwahrt waren oder
- nachweislich durchgehend beaufsichtigt wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer mindestens eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 AMoB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 AMoB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Unterbrechung der Montage (TB 7008) [0817]

In Abweichung von Abschnitt A § 3 AMoB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, die während oder infolge einer Unterbrechung der Montage oder der Erprobung eintreten, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits mehr als 1 Monat gedauert hatte.

Transporte (TB 7012) [0817]

Schäden an versicherten Sachen während Transporten außerhalb der Versicherungsorte sowie das Be- oder Entladen des Transportmittels für diese Transporte sind nicht versichert.

Ende des Versicherungsschutzes (TB 7018) [0817]

In Erweiterung von Abschnitt B § 3 Nr. 2 AMoB endet der Versicherungsschutz auch ohne Abnahmeerklärung, spätestens

- mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung durch den Unternehmer oder
- nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung des Montageobjekts. Die Benutzung von Teilen des Montageobjekts zur Weiterführung der Montagearbeiten führt nicht zur Beendigung des Versicherungsschutzes.

Maklervollmacht (TA 0011) [0712]

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Schäden infolge von Terrorakten (TA 0019) [0712]

1. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

2. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages sind - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - Schäden und (soweit vereinbart) Kosten, die durch Terrorakte sowie deren Abwehr verursacht werden, mitversichert, sofern und solange die Versicherungssumme des Vertrages (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge, Nachhaftung oder Höherhaftung) unter EUR 25.000.000,00 liegt.

3. Die Versicherung dieser Schäden gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

4. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:

   4.1 Rückwirkungsschäden.

   4.2 Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen).
   a) Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden.
   b) Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.

   4.3 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.

5. Versicherungsnehmer oder Versicherer können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Der unverbrauchte Beitrag wird in diesem Fall erstattet.
   Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung kündigen.

Höchstentschädigung (TA 0025) [0817]

Grenze der Entschädigung sind die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch der vereinbarte Betrag.

Mitversicherung verbundener Unternehmen (TA 0026) [0620]

Mitversichert sind alle mit dem Versicherungsnehmer verbundene Unternehmen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (TA 0028) [0712]

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.

2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
   Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
   Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

Ausschluss Offshore Risiken (TA 0037) [0817]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die sich in und auf Meeren befinden; sogenannte Offshore Risiken.

Offshore Risiken sind ortsfeste und/oder schwimmende Konstruktionen und Anlagen in und auf Meeren wie Windkraftanlagen, Bohrinseln, Bohrschiffe, Lade- und Löschinseln, schwimmende Tanks oder Verarbeitungsanlagen sowie Unterwasserrohrleitungen und Seekabel.

Gefahränderung (TA 0051) [0416]

1. Gefahränderung/Anzeigepflicht
   Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Änderung der Gefahr (Gefahrerhöhung) vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
   Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

   Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet,
   a) wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,
   b) wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder
   c) soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war.

3. Vertragsänderung
   Der Versicherer kann ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
   Das Recht des Versicherers zur Vertragsänderung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4. Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers
   Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

Selbstbehalt bei einem Schadenereignis (TA 0056) [0817]

Schäden, bei denen ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang besteht, gelten als ein einheitliches Schadenereignis. Ein Selbstbehalt wird dann nur einmal abgezogen und zwar der höchste.

Prototypen (TA 0074) [0220]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Prototypen.

Ein Prototyp ist ein Vorab-Exemplar einer späteren Serienfertigung, das zur Erprobung von Eigenschaften dient. Mit dem Prototyp wird insbesondere die Tauglichkeit eines technischen Objekts geprüft. Dem Prototyp folgt die Pilotserie, auch Null-Serie genannt.

Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage (TA 0075) [0519]

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadens während Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage eingesetzt oder montiert wurden.

Unter Tunnelarbeiten ist die Herstellung unterirdischer Hohlräume mittels Lösen, Laden und Transport des Gesteins sowie Bewehren, Schalen und Betonieren der Bodenplatte, Wände und Decke zu verstehen.

Als Arbeiten unter Tage sind alle Tätigkeiten des Untertagebaus, also der Gewinnung von Rohstoffen in unter der Erde liegenden Lagerstätten zu verstehen.

Blindgänger (TA 0077) [0817]

Unbeschadet des Ausschlusses von Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind Schäden innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland durch unentdeckt vorhandene konventionelle Kampfmittel versichert. Konventionelle Kampfmittel im Sinne dieser Klausel sind nur Kampfmittel, die ausschließlich auf die zerstörerische Sprengkraft von nicht atomaren Sprengstoffen wie Trinitrotoluol (TNT) abstellen.

Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Vorhandensein derartiger Kampfmittel auf dem Versicherungsort oder in dessen Umgebung, so besteht kein Versicherungsschutz. Die Kosten für eine Entfernung derartiger Kampfmittel (Kampfmittelräumung) sind nicht versichert.

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse sind alle Sach- und Vermögensschäden, Kosten oder Aufwendungen ausgeschlossen, die direkt oder indirekt, durch atomare, biologische oder chemische Kampfmittel oder Waffen (sogenannte ABC-Waffen) verursacht werden.